

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0210/2016-2021/2	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Denise Engert
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/1 020-82/1	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/1	<b>Datum:</b> 25.07.2017

**Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages ab 21. Dezember 2019; hier: Besetzung/Wahl der Kommissionsmitglieder gemäß § 72 HGO**

<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung	<b>Behandlung</b> öffentlich
---	---------------------------------

**Beschlussvorschlag:**

1. Es werden neben dem Bürgermeister als Vorsitzender folgende drei Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt:

- a) N. N.
- b) N. N.
- c) N. N.

2. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

In die Kommission „Gaskonzessionsvertrag“ werden folgende drei Mitgliederinnen/Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt:

- a) N. N.
- b) N. N.
- c) N. N.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt: 1110 (Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung)  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

### Sachverhalt:

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2017 beschlossen, die Neuausschreibung der Konzession und den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrags (Gas) durch eine Kommission (gem. § 72 HGO) begleiten zu lassen.

2. Der Gemeindevorstand hat hierzu beschlossen, gem. § 72 Abs. 1 HGO eine Kommission „Gaskonzessionsvertrag“ zu bilden. Diese soll neben dem Bürgermeister zu gleichen Teilen aus Mitgliederinnen/Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie der Gemeindevertretung bestehen.

Nach § 72 Abs. 3 HGO führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter den Vorsitz.

3. Da es sich bei den Sitzen in der Kommission „Gaskonzessionsvertrag“ um **mehrere gleichartige unbesoldete** zu besetzende Stellen handelt, ist eine Beschlussfassung nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** erforderlich (§ 67 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 u. § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG).

Einigt man sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, so reicht hierzu der einstimmige Beschluss von Gemeindevorstand bzw. Gemeindevertretung (§ 67 Abs. 2, § 55 Abs. 2 HGO).

Engert  
Verwaltungsfachwirtin

### Anlagen:

keine